

In der Praxis kommt es häufig vor, daß Patienten ihren Arzt „versetzen“, das heißt, zu einem vereinbarten Untersuchungs- oder Behandlungstermin nicht erscheinen. Umgekehrt sind auch die Fälle nicht selten, in denen Patienten zum vereinbarten Termin in der Praxis erscheinen, jedoch erst mit einer erheblichen Verspätung behandelt werden, die unter Umständen eine ganze Tagesplanung durcheinanderwerfen kann. Wie ist in beiden Fällen die Rechtslage?

Wenn der Patient den Arzt „versetzt“

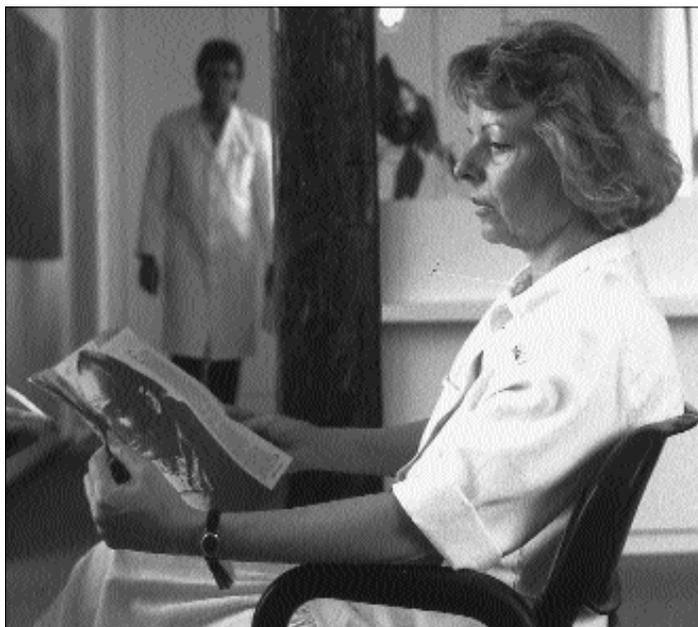
Wie ist die Rechtslage, wenn der Patient den bei seiner Ärztin oder seinem Arzt vereinbarten Termin nicht einhält?

*von Christoph Jansen**

Der „versetzte“ Arzt

Erscheint der Patient zum vereinbarten Termin nicht, kann der Arzt keine Leistungen erbringen. Es besteht somit grundsätzlich kein Gebührenanspruch nach der ärztlichen Gebührenordnung (GOÄ). Auch die Abrechnung einer Verweilgebühr nach Ziffer 56 GOÄ ist nicht möglich. Nach dem Leistungsinhalt ist Voraussetzung für die Abrechnung dieser Ziffer, daß das Verweilen wegen Erkrankung erforderlich ist. Weiter heißt es in der Leistungslegende: „Die Verweildauer darf nur berechnet werden, wenn der Arzt nach der Beschaffenheit des Krankheitsfalles mindestens eine halbe Stunde verweilen muß und während dieser Zeit keine ärztliche Leistung erbringt.“ Daraus folgt, daß die Verweilgebühr nur für ein Verweilen beim kranken Patienten abgerechnet werden kann, nicht dagegen für das Warten auf den Patienten.

Bei einer Behandlung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung besteht kein Vergütungsanspruch gegen die KV. Das Bundessozialgericht¹ bestätigte die Ablehnung der Vergütungszahlung einer KV im Falle eines Zahnarztes mit der Be-



gründung, die Sozialversicherten hätten einen Anspruch auf vertragsärztliche Versorgung, die gemäß § 28 SGB V ausreichend und zweckmäßig sein muß; Aufgabe der Versicherungsgemeinschaft sei es dagegen nicht, für Leistungsstörungen einzustehen, die in den persönlichen Verantwortungsbereich des einzelnen Versicherten fielen. Die Situation eines Vertragsarztes ist insoweit rechtlich gleich zu beurteilen wie die eines Vertragszahnarztes.²

Die Lösung ist also bei Privatpatienten und bei sogenannten Kassenpatienten durch das

Allgemeine Vertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu finden.

Zwischen Arzt und Patient besteht ein Dienstvertrag, aufgrund dessen der Arzt die Behandlung und der Patient das Honorar schuldet. Gemäß § 615 BGB kann der Arzt die vereinbarte Vergütung verlangen, sogar ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein, wenn der Patient „im Annahmeverzug“ ist. Dies wäre er gemäß § 296 BGB, wenn für die von dem Gläubiger (hier: dem Arzt) vorzunehmende Behandlung „eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist“, und der Patient zur vereinbarten Zeit die Leistung nicht annimmt.

Die eine Rechtsauffassung lehnt die Anwendung des § 615 BGB ab.³ Danach soll eine Terminabsprache grundsätzlich nur der Sicherung eines zeitgemäßen Behandlungsablaufs dienen und überlange Wartezeiten verhindern; zudem

Erscheint die Patientin nicht zum ausdrücklich für sie reservierten Arzttermin, so kann der Mediziner mit Bestellpraxis von ihr das entgangene mutmaßliche Honorar verlangen. Foto: Archiv

* Dr. jur. Christoph Jansen ist Rechtsanwalt in Düsseldorf mit den Tätigkeitsschwerpunkten Arztrecht, Kassenarztrecht und Krankenhausrecht

¹Bundessozialgericht (BSG) Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1970, 1252

²So zu Recht Wertenbruch. Medizinrecht (MedR) 1991, 170.

³Landgericht (LG) München II MedR 1986, 45; LG Heilbronn, Neue Zeitschrift für Sozialrecht 1993, 424; Amtsgerichts (AG) Calw NJW 1994, 3015; Schaub, Münchener Kommentar zum BGB, § 612 Rdz. 216 a

THEMA

könne der Patient den Arztvertrag ohnehin jederzeit – auch unmittelbar vor dem Behandlungstermin – kündigen.

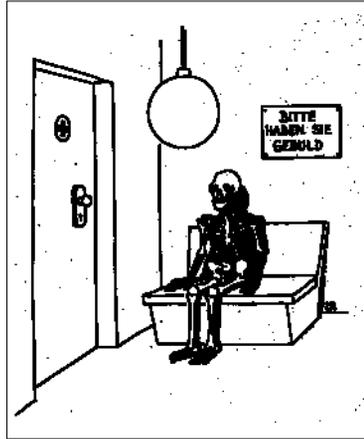
Diese Auffassung wird von anderen Gerichten⁴ und dem überwiegenden juristischen Schrifttum⁵ zu Recht nicht geteilt. Danach ist zu differenzieren: Handelt es sich um eine voll ausgelastete Praxis mit zahlreichen Patienten, bei der vielfach die Termine so gelegt werden, daß entweder zur gleichen Zeit mehrere Patienten bestellt werden oder Unsicherheiten hinsichtlich des Nichterscheinens bestellter Patienten oder Erscheinens unangemeldeter Patienten von vornherein einkalkuliert ist, so daß der Arzt ohnehin beschäftigt ist, wird man annehmen können, daß die Terminabsprache lediglich der Sicherung eines zeitgemäßen Behandlungsablaufs dient und über lange Wartezeiten verhindern soll.

Führt dagegen der Arzt eine „Bestellpraxis“, wie dies insbesondere bei psychotherapeutisch tätigen Ärzten, bei ambulant operierenden Ärzten, Kieferorthopäden und Zahnärzten der Fall ist, so kann kein Zweifel bestehen, daß es sich bei der Terminvereinbarung um eine verbindliche Vereinbarung einer kalendermäßig zu berechnenden Leistungszeit handelt. Bei Nichteinhaltung des Termins gerät dann der Patient in Annahmeverzug. Der Arzt kann dann für die infolge des Verzugs geleisteten Dienste das nach der GOÄ entgangene mutmaßliche Honorar verlangen.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß der Patient durch Kündigung den Annahmeverzug hätte verhindern können, denn er hat eben nicht gekündigt. Gemäß § 615 Satz 2 muß sich der Arzt jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt. Wenn der Arzt in der vorgesehenen Zeit also anderweitig tätig wird (z.B. einen anderen Patienten behandeln kann), so muß er sich den Wert der diesbezüglichen Vergütung anrechnen lassen.

Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich zu einer Behandlung kommen, so kann der Arzt das Honorar für die tatsächlich erbrachten Leistungen neben der Vergütung infolge des Annahmeverzugs fordern.

Sicherheitshalber empfiehlt es sich jedoch, den Patienten bei der erneuten Terminvereinbarung hierauf hinzuweisen. Anderenfalls wäre es nicht auszuschließen, daß die erneute Terminvereinbarung als stillschweigender Verzicht auf die Vergütung bei Annahmeverzug angesehen wird, da gemäß § 615 Satz 1 eine



*Eine Wartezeit von mehr als 30 Minuten ist nach Auffassung des Amtsgerichts Köln unzumutbar.
Karikatur: Reinhold Löffler*

Nachleistungspflicht des Arztes nicht besteht.

Zwar kann grundsätzlich ein stillschweigender Ausschluß nicht angenommen werden, da die Vereinbarung eines derartigen Ausschlusses die absolute Ausnahme im Rechtsalltag darstellt⁶, jedoch zeigt die Erfahrung, daß dem Arzt nur geraten werden kann, in derartigen Fragen auch entfernt liegende forensische Risiken möglichst auszuschließen.

Auch gegenüber dem sogenannten Kassenpatienten besteht unter den oben genannten Voraussetzungen ein Anspruch auf das Honorar, welches bei Durchführung des Behandlungstermines angefallen wäre. Neben dem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung, aufgrund dessen die Vergütung für erbrachte Leistungen durch die KV erfolgt, besteht nach allgemeiner

Meinung ein privatrechtlicher Dienstvertrag zwischen dem Arzt und dem Kassenpatienten, aus dem z.B. der Arzt bekanntlich auch Schadensersatz bei einem Behandlungsfehler schuldet.⁷ Durch die Tatsache, daß aufgrund des öffentlich-rechtlichen Verhältnisses im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung der Arzt das Honorar durch die Kassenärztliche Vereinigung erhält, ist die Anwendung des § 615 BGB über die Vergütung bei Annahmeverzug auf der Grundlage des bestehenden Dienstvertrages nicht ausgeschlossen.⁸ Der Arzt kann somit in diesem Falle eine Vergütung in Höhe des sonst mutmaßlich angefallenen Vertragsarzthonorars vom Patienten direkt verlangen.

Der „versetzte“ Patient

Die rechtliche Beurteilung im Falle der Nichteinhaltung eines Behandlungstermins durch den Arzt ist in gewisser Hinsicht das Spiegelbild der oben dargestellten Rechtslage im Falle des „versetzten“ Arztes, wobei allerdings einige kleine Unterschiede zu beachten sind. Der Arzt ist aus dem Dienstvertrag Schuldner der Behandlung. Erbringt er diese zu einem kalendermäßig bestimmten Termin nicht, so gerät er gemäß § 284 Abs. 1 BGB in Schuldnerverzug. Für die Frage, ob der Behandlungstermin eine Vereinbarung einer kalendermäßigen Bestimmung der Leistung ist oder nicht, gelten die oben zum Fall des „versetzten Arztes“ ausgeführten Grundsätze. Anders als im Falle des Annahmeverzuges des Patienten tritt jedoch ein Schuldnerverzug des Arztes gemäß § 285 BGB nicht ein, wenn der Arzt nachweisen kann, daß er die Verzögerung nicht zu vertreten hat,

⁴AG Berlin-Tiergarten, Urt. v. 13.04.1989 - 3 C 646/88 -; LG Koblenz NJW 1994, 3015., ⁵Narr, Ärztliches Berufsrecht, Rdz. 1024 ff.; Wertenbruch MedR 1991, 167 ff.; Uhlenbruck, in: Laufs/Uhlenbruck (Hrsg.) „Handbuch des Arztrechts“ S. 443; Palandt/Putzo, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch § 615 Rdz. 3, ⁶So zu Recht Wertenbruch MedR 1991, 169, ⁷Rieger, Lexikon des Arztrechts, Rdz. 214, ⁸Wertenbruch, MedR 1991, 170 f. ⁹AG Burgdorf MedR 1985, 129 f.

d.h., daß er sie nicht fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat

Das Amtsgericht Burgdorf⁹ hat dabei dem Arzt generell einen Verspätungszeitraum von 30 Minuten zugebilligt, innerhalb dessen er ein fehlendes Verschulden nicht nachweisen müsse, weil ein Patient mit der exakten Einhaltung eines Termins nicht rechnen könne. In einem vor dem Amtsgericht Köln¹⁰ zu entscheidenden Fall hatte ein Unternehmer trotz Terminvereinbarung 2 1/2 Stunden auf die Behandlung warten müssen. Von der Arztrechnung in Höhe von 550,00 DM machte er einen Einbehalt von 325,00 DM, weil er die während der Wartezeit liegen gebliebene Arbeit in seiner Freizeit nachgeholt habe. Das Amtsgericht hielt eine über 30 Minuten hinausgehende Wartezeit für unzumutbar. Auf Anregung des Gerichts schlossen die Parteien einen gerichtlichen Vergleich, nach dem der beklagte Patient noch die Hälfte des einbehaltenen Betrages zu zahlen hatte.

Die Einräumung einer möglichen Verzögerungszeit von bis zu 30 Minuten, ohne daß der Nachweis eines Nichtverschuldens zu führen ist, ist gerechtfertigt. Bei der ärztlichen Behandlung von Menschen handelt es sich um individuelle Behandlungen individueller Erkrankungen, deren exakte Dauer schwer im voraus zu kalkulieren ist, so daß es auch bei sorgfältiger Planung zu Verschiebungen kommen kann, mit denen ein Patient auch bei einer Bestellpraxis rechnen muß.

Resümee

Zur Beurteilung der Frage, ob dem „versetzten“ Arzt oder dem „versetzten“ Patienten Ansprüche gegen den Vertragspartner zustehen, kommt es darauf an, ob der Arzt eine strikte Bestellpraxis betreibt, bei der für jeden

einzelnen Patienten ein Termin bestimmt und eine bestimmte Behandlungszeit reserviert wird. Bei derartigen Bestellpraxen besteht nach überwiegender und zutreffender Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum ein Vergütungsanspruch des Arztes im Falle des Nichterscheinens des Patienten und umgekehrt ein Schadensersatzanspruch des Patienten im Falle der Nichteinhaltung des Termins durch den Arzt. Der Arzt kann sich durch den Nachweis entlasten, daß die Nichteinhaltung des Termins nicht auf seinem Verschulden beruht. Generell ist ihm eine „Überziehungszeit“ von 30 Minuten zuzubilligen.

Für die alltägliche Praxis kann folgender Rat gegeben werden. Legt ein Arzt großen Wert auf die Einhaltung der Termine, da er die Zeit für den einzelnen Patienten reserviert und ihm bei Nichterscheinen des Patienten Schäden entstehen, so kann es sich zur Beweissicherung empfehlen, den Patienten bei der Terminabsprache durch das Sprechstundenpersonal (auch als spätere Zeugen) hinweisen zu lassen, daß die Zeit für ihn reserviert sei. Will umgekehrt der Inhaber einer „überlaufenen“ Praxis das Risiko ausschließen, im Falle einer Nichteinhaltung der Behandlungszeit durch ihn selbst Schadensersatzansprüchen ausgesetzt zu sein, so empfiehlt sich der umgekehrte Hinweis, daß es auch zu Wartezeiten kommen könne.

Anschrift des Verfassers:

*Rechtsanwalt Dr. Christoph Jansen
Sonnenacker 49
40489 Düsseldorf*

¹⁰ Amtsgericht Köln ZM 1990, 2228